

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 89/23 (2)

Augsburg, 18.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 20.08.2025	10:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Göggingen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
18,556/1000	Wohnung mit Keller	36	6982

am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Göggingen Blatt 10319 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Göggingen	6/19	Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus, Hofraum, Garten des Erbbauberechtigten)	Bayerstraße 5	0,0708
Göggingen	6/32	Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus, Hofraum, Garten des Erbbauberechtigten)	Bayerstraße 9	0,0499
Göggingen	6/33	Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus, Hofraum, Garten des Erbbauberechtigten)	Bayerstraße 11	0,0634
Göggingen	6/34	Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus, Hofraum, Garten des Erbbauberechtigten)	Bayerstraße 13	0,0665
Göggingen	6/36	Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus, Hofraum, Garten des Erbbauberechtigten)	Bayerstraße 7	0,0636

Zusatz: Erbbaurecht auf 99 Jahre ab 10.08.1953

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2 ZKB-Wohnung mit Balkon im 2. OG eines Mehrfamilienhauses mit Kelleranteil und Speicherraum im Dachgeschoss

Baujahr ca. 1953

Wohnfläche ca. 46 m²

Lage:

Bayerstraße 11, 86199 Augsburg

Verkehrswert: 98.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Die **Zustimmungsbedingungen des Grundstückseigentümers** können der Veröffentlichung auf www.zvg-portal.de entnommen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt sechs Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Wichtiger Hinweis für Bietinteressenten:

Es finden Einlasskontrollen (Personen- und Taschenkontrollen) statt. Einlass wird grundsätzlich nur demjenigen gewährt, der sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises identifizieren kann. Den sitzungspolizeilichen Anordnungen vor Ort ist Folge zu leisten.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht